

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXVIII.

Bern, den 16. Nov. 1799. (26. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. Oktob.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Fuchs Zuschrift.)

Nachschrift: Da die Rechtmässigkeit und Gültigkeit der Bodenzinse und Zehnungen mehr als genugsam dargethan und erwiesen worden ist, so beziehe ich mich darauf: erbiete mich aber dennoch gegen einen jeden der es mit mir aufnehmen will, die Heiligkeit und Schuldigkeit derselben aus der alt und neuen Weltgeschichte sowohl, als der Natur und Vernunft fätsam zu beweisen: anbei auch deutlich darzuthun, wie eignenmässig und undankbar auch auf die Zehndverrichtung hin viele Landbesitzer durch allzu niedrige Schatzung ihres Landes und Vermögens, sich in der jetzigen neuen Ordnung der Dinge, wider das allgemeine Beste streitend, erzeigen.

Cartier sagt: dies ist ein Fuchs, wie noch viele Fuchse sind, die gerne alle Auflagen durch den Landmann zahlen lassen möchten, um die übrigen Bürger davon zu befreien. Allein da diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, und dem Anschein nach eine falsche Unterschrift enthält, so hegehe ich, daß sie ohne weitere Berathung auf die Seite gelegt werde.

Schlumpf folgt, und bedauert, daß diese Bittschrift nicht auf gestempelt Papier geschrieben ist, weil sie einige wichtige und sehr richtige Bemerkungen enthält, welche in Berathung genommen zu werden, verdienten.

Usteri. Ich bin ein so sonderbarer Mann, daß ich nicht auf die Stempfung des Papiers sehe; wenn dasselbe Wahrheiten enthält, so finde ich es meiner Achtung würdig, und behere daher, daß wir über diese Bittschrift in Berathung eintreten.

Stoer glaubt, dieser Bittsteller habe zwei

Namen; wenigstens habe er von einem Gottlob Lebrecht Frey von Schwyz, eine durchaus ähnliche Bittschrift erhalten, und demselben gehörig darüber geantwortet; er fodert mit Berachtung Tagesordnung über diese falsche unterschobene Bittschrift.

Zimmermann. Diese Bittschrift hat keine Art von Gesetzlichkeit an sich, und hätte also nicht einmal verlesen werden sollen; ich fodre Tagesordnung.

Gmür: Noch ist kein Gesetz über Formlichkeit der Bittschriften vorhanden, und das Gesetz über Stempfung derselben noch nicht bekannt, und also fodre ich Behandlung des Gegenstandes, der uns sehr lehrreich seyn kann.

Huber: Die Zuschrift ist nicht gestempelt, also können wir nicht einmal in Berathung eintreten. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittschrift bei Seite gelegt.

Folgendes Gutachten ist an der Tagesordnung, und wird paragraphweise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Bürger, welche Notarien und Distriktsgerichtschreiber zu gleicher Zeit sind, das Recht gleichwohl beibehalten, alle Akten, welche ihnen als Notarien zustehen, auszufertigen; daß es vortheilhaft für die Nation ist, sie bei diesem Rechte auch für diejenigen Akten zu schützen, welche der Einregistrierungsgebühr unterworfen sind, weil weniger Verzug bei deren Beziehung statt hat;

In Erwägung ferner, daß die Gründe, welche das Direktorium bewogen haben, ihnen die Ausfertigung derjenigen Akten, die der Einregistrierungsgebühr unterworfen sind, zu untersagen, aufhören, so bald ihre Ausfertigungen durch ein Gesetz der Kontrolle der Distriktsbeamter unterworfen werden;

hat der große Rath beschlossen:

I. Der II. Art. der Instruktion vom 2. Apr.

und der 1. Art. des Beschlusses vom 10. Aug. des gegenwärtigen Jahrs, sind und bleiben aufgehoben.

2. Es steht jedem Distriktsgerichtschreiber, wenn er zugleich Notar ist, frei, in dieser letzten Qualität Akten auszufertigen, welche der Einregistrierungsgebühr unterworfen sind.

3. Der Gerichtschreiber, welcher eine solche Akte als Notar ausfertigt, wird dieselbe auch noch in seiner Qualität als Gerichtschreiber einregistrieren, eben so, als wenn sie von einem andern Notar ausgefertigt worden wäre.

4. Er wird dem Distrikteinnehmer sein Notariatsregister über diese Akten vorlegen, um kontrollirt, und mit denselben über die Einregistrierungen verglichen zu werden.

5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

H 1. Zimmerman: Dieser § ist durchaus undeutlich, und muß näher bestimmt werden.

Anderwerth: Das Vollziehungsdirektorium hat in seinen zwei Beschlüssen vom 2. April und 10. Aug. 1799 beschlossen, daß die Gerichtschreiber, die zugleich öffentliche Notarien sind, in ihrem Bezirk keine Notariatsakten sollen ausfertigen dürfen, die den Einregistrierungsgebühren unterworfen sind. Diese Verfugung schien dem Vollziehungsdirektorium deswegen nothwendig, damit der Bezug dieser Gebühren desto besser kontrollirt werden könne, wenn nämlich ein Anderer die Akte ausfertigt, und ein Anderer diese ausgefertigten Akten einregistriert, als wenn beides durch die nämliche Person geschehen würde. Allein die Commission glaubte, daß dieser Bezug socher Gebühren eben so wohl kontrollirt werden könne, wenn auch schon der Gerichtschreiber zugleich die Notariatsakte ausfertigt: denn es muß nach vorher erlassenen Gesetzen sowohl der Notar als der Gerichtschreiber über derlei ausgefertigte, diesen Gebühren unterworffene Akten eine Tabelle oder Register halten; mithin wird in diesem Fall ein solcher Gerichtschreiber zwei Tabellen verfassen, welche der Distrikteinnehmer in jedem Fall untersuchen und kontrolliren kann. Auf der andern Seite schien es der Commission, daß man durch dieses Verbott den Bürgern eine neue Beschwerde aufburde, weil sie dadurch genötigt werden, vielleicht Stunden weit einem Notar zuzulaufen, während der Gerichtsmehrern oder weniger Käufern ab; bei vielen

schreiber am Ort ihnen die Akte hätte ausfertigen können. Was aber die Redaktion betrifft, so wird sie deutlicher, wenn man den zweiten Artikel, als den allgemeinen, an die Stelle des ersten, der eigentlich blos Folge des ersten ist, setzen würde; nur wünschte ich noch, daß man hinzuseze: „In jenen Gegenden, wo bisher solche Akten durch geschworne Notarien ausgefertigt wurden,“ weil ihre Existenz in vielen Gegenden unsrer Republik gar nicht bekannt ist.

Desloes stimmt ganz Anderwerth bei, und glaubt, das Direktorium habe nicht einmal das Recht gehabt, solche Beschlüsse zu nehmen.

Carmintan findet sein vorgelegtes Gutachten klar genug.

Huber hingegen stimmt Zimmermann und Anderwerth bei.

Anderwerths Antrag wird angenommen. Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Auf Michels Antrag soll die Commission über die Gerichtsemolumente in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen, indem noch in vielen Gegenden diese Notars- und andere Gerichtsgebühren übertrieben stark sind.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Senat, 28. Oktober.

Präsident: Genhard.

Die Discussion über den Beschluß, der die Art des Verkaufs der Nationalgüter bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender: Unstreitig sind die Nationalgüter der einzige Punkt, an dem die Erhaltung unsrer Kirchen, Schulen und Armenanstalten sich noch anlehnt; werden diese Güter durch einen unklingen Verkauf um einen Spottpreis weggeschlendert, so wird die Nation bald außer Stand sich befinden, die allerheiligsten Pflichten zu erfüllen, und für die allernothigsten Bedürfnisse der Republik zu sorgen. Es ist also die erste Pflicht der Gesetzgeber, darauf zu achten, daß diese Nationalgüter auf die allervortheilhafteste Weise benutzt, und der Verkauf auf das Höchste gestrichen werde.

Das Auf- und Absteigen jeder Waar hängt sonderheitlich bei Handsteigerungen von den

mehrern oder weniger Käufern ab; bei vielen

Käufern wird die Waar gewiß allzeit höher getrieben, als wenn nur ein Käufer allein, oder sehr wenige da sich befinden.

Ein kluger Verkäufer wird also alles antwenden, um eine große Anzahl Käufer herbeiziehen, und dieses kann sonderheitlich durch vortheilhafte Zahlungsbedinge erzielt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, hat der Senat schon zwei Resolutionen des großen Raths verworfen, weil sie keine allgemeine Zahlungsbedinge festgesetzt haben, welche nicht nur dem Reichen, sondern auch dem weniger Vermöglichen den Ankauf möglich machen.

Nun erscheint neuerdings eine Resolution vom großen Rath über diesen Gegenstand, und die zu deren Untersuchung niedergesetzte Commission hat die Ehre, Ihnen, Bürger Senatoren, hiermit ihren Bericht abzustatten.

Der große Rath hat nicht gutgefunden, den Wünschen und Beweggründen des Senats, die schon zweimal die Verwerfung verursacht haben, zu entsprechen. Im Gegentheil, die Resolution sagt in ihren Erwägungen: „dass die Vorschriften nicht auf die Zahlungsart ausgedehnt werden können, weil diese von dem großen oder kleineren Bedürfniss des Staats, und von den bessern oder schlechteren Vermögensumständen der Käufer abhängt, und eine allgemeine Vorschrift über die Zahlungstermine bald den reichen Käufer begünstigen, den minder reichen aber gar oft von allem Kauf ausschliessen könnte.“

Gerade diese Erwägungen überzeugen die Commission, wie höchst nothwendig es seye, allgemeine Zahlungsbedinge festzusetzen, damit der Preis der Nationalgüter auf ihren wahren Werth gebracht, und der weniger Vermögende so wie der Reiche ankaufen könne. Wenn der Verkauf jedesmal nach dem größern oder kleineren Bedürfniss des Staats eingerichtet wird, so muß ja, um das Bedürfniss zu befriedigen, auf baar Geld oder ganz kurze Zahlungsfrist Rechnung gemacht werden; auf diese Weise kann ja nur der Reiche bieten; er bleibt allein Käufer, und eignet sich das Nationalgut um einen Spottpreis zu.

Auch sagt der große Rath in seinen Erwägungen, man müsse auf die bessern oder schlechteren Vermögensumstände der Käufer sehen, hiemit die Bedinge auf dem Platz machen, dennzumal wenn man die Käufer übersiehen

kann. Bürger Senatoren, überdenket selbst, zu welchen abscheulichen Umtrieben, Begünstigungen, Beträgereien &c. solche Willkürlichkeitesten Anlaß geben können. Was würde es bei einer solchen Ordnung nützen, den Verkauf der Nationalgüter durch ganz Helvetien bekannt zu machen, wenn dem Entferntesten die Zahlungsbedinge nicht schon zum voraus bekannt wären; nicht ein jeder Helveticus hat seine Sack voll Gold, sondern er ist genötigt, ehe er seine Reise zur Kaufsteigerung antritt, seinem Geldseckel zu Rath zu ziehen, und das kann er nicht, wenn ihm die Zahlungsbedinge nicht schon zum voraus bekannt sind.

Da die Zehenden und Bodenzinsen aufgehoben sind, so sind die Nationalgüter noch die einzigen überbleibenden Hülfsquellen, und hiemit der größten Aufmerksamkeit der Gesetzgeber würdig. Nichts kann besser einen vortheilhaften Verkauf erwecken, und ein sicheres Einkommen auf viele Jahre hinaus gewähren, als langfichtige Zahlungstermine, so wie es die zwei Commissionen, die schon über diesen Gegenstand sind niedergesetzt worden, in ihren Rapporten unterm 2. Sept. und 7. Okt. deutlich dargethan haben. All diesem damals ausgeführten stimmt die gegenwärtige Commission auch gänzlich bei, und rath einhellig zur Verwerfung.

Zudem findet die Commission, daß der § 17 gänzlich ausgelassen werden könnte, weil derselbe zu Willkürlichkeit führet.

Jäslin. Es macht mir immer Mühe, wenn Beschlüsse von anerkannter Wichtigkeit zum zweiten, oder wie es bei dem gegenwärtigen der Fall ist, zum drittenmal vorkommen, und doch wieder die Verwerfung angerathen wird; in solchen Fall glaube ich, es seie Pflicht des Senats, auch alle Gegengründe aufzusuchen und zu erwägen, welche zu Gunsten eines Beschlusses reden. Ich für mich glaube bei dem jetzigen Anlaß deren zu finden; zwar würde es schwer seyn, sie aus dem Rapport der Commission herzuleiten, denn nicht ohne einige Verwunderung bemerke ich, daß sie ohne das wenige, was sie über den ihr verwerlich scheinenden 17. Art. sagt, gar kein Wort über den Inhalt des Beschlusses versiert, sondern lediglich bei den Erwägungsgründen stehn bleibt, sie tadeln, und andere Grundsätze aufstellt; doch hiervon hernach.

(Die Fortsetzung folgt.)